

Sehr geehrte Autorinnen und Autoren
Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Die Beiträge für Jusletter werden vor der Publikation einer vier- bzw. – je nach Bedarf – fünffachen Kontrolle unterzogen:

- a) formelle Erstkontrolle durch Weblaw
- b) Fachkontrolle durch die Fachredaktion**
- c) Kontrolle durch den Autor
- d) Korrektorat (inkl. massvolles Lektorat) durch Weblaw
- e) allenfalls bei Bedarf Zweitkorrektorat durch Weblaw

Dieses Dokument erklärt, nach welchen Kriterien die Mitglieder der Fachredaktion die Fachkontrolle vornehmen.

Allgemein sollten die Beiträge gemäss den Gepflogenheiten des juristischen Publizierens verfasst sein (vgl. auch Publikationsrichtlinien).

Anforderungen an Beiträge

- inhaltlich «richtig» bzw. vertretbare / nachvollziehbare Argumentation;
- richtet sich in seiner Ausformulierung erkennbar an ein jur. Publikum;
- Fussnoten sind nicht zwingend nötig;
- zitiert die Fundstellen im Gesetz;
- enthält Hinweise auf die wichtigste Literatur*;
- enthält Hinweise auf die wichtigste Rechtsprechung*;
- inhaltlich übersichtlich strukturiert und gegliedert;
- bietet an Thema interessierter Leserschaft einen Mehrwert

Zusätzliche Anforderungen an wissenschaftliche Beiträge

- Behandelt i.d.R. ein Thema vertiefter und breiter als ein Beitrag. Tendenziell ist er auch umfangreicher als der Beitrag, wobei dies weder zwingend ist noch als alleiniges Merkmal dienen kann. Der wissenschaftliche Beitrag ist unerlässlich oder zumindest wichtig für die Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Gebiet.
- Entwickelt i.d.R. in Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung systematisch, wissenschaftlich und formal korrekt eigene Gedanken bzw. eigene Standpunkte.
- relevante Literatur ist verarbeitet und zitiert;
- relevante Rechtsprechung ist verarbeitet und zitiert;
- Fundstellen im Gesetz sind umfassend zitiert;
- wo nötig, werden Gesetzesmaterialien zitiert;
- Wünschenswert sind Querverweise innerhalb eines Beitrags.

* Die Autorin bzw. der Autor verfügt hier über ein weites Ermessen. Bei Themen, in denen die Literatur und die Rechtsprechung äusserst umfangreich sind, hat sie/er eine Auswahl zu treffen, d.h. es müssen nicht zwingend alle Texte zitiert werden. Ist ein bestimmter Gedanke allerdings mit Gewissheit einer Fundstelle zuzuordnen, muss diese auch angegeben werden.

Anforderungen an Urteilsbesprechungen

- Besprechung bzw. Kommentierung eines Urteils (Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, kantonale Gerichte, wenn ein Entscheid von besonderer Bedeutung ist) enthält mindestens konkrete Hinweise darauf, in welchen Erwägungen das Gericht sich zu welchen Punkten geäußert hat.

Anforderungen an einen Essay

- kurzer geistreicher Aufsatz;
- juristisches Thema, aber nicht zwingend rein juristischer Beitrag;
- möglich sind auch z.B. rechtspolitische Themen;
- im Mittelpunkt steht die persönliche Auseinandersetzung des Autors mit dem Thema;
- inhaltlich «richtig» bzw. nachvollziehbare Argumentation;
- Kriterien streng wissenschaftlicher Methodik können ausser Acht gelassen werden.